

Art. 62 St-L-VG Funktionsperiode

St-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz 2010

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.01.2023

Die Funktionsperiode der Leiterin/des Leiters des Landesrechnungshofes beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist unzulässig.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2012

In Kraft seit 09.02.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at